

Leitfaden Barrierefreiheit

**für das Planen und Bauen an Gebäuden und Liegen-
schaften im Zuständigkeitsbereich der staatlichen
Vermögens- und Hochbauverwaltung des Freistaates
Sachsen**

Inhalt

0. Zielstellung	3
1. Geltungsbereich	4
2. Bauliche Standards	5
2.1 Festlegung von Nutzungsbereichen und Nutzergruppen	5
2.2 Standards für öffentlich zugängliche Bereiche	5
2.3 Standards für Arbeitsstättenbereiche	6
3. Verfahrenseinbindung nach RLBau Sachsen	8
3.1 Barrierefrei-Bedarfsplanung	8
3.2 Barrierefrei-Bestandsaufnahme (bei Bestandsgebäuden)	9
3.3 Barrierefrei-Konzept	10
3.4 Barrierefrei-Nachweis	11
3.5 Fortschreibung des Barrierefrei-Nachweises	11
3.6 Kontrolle + Dokumentation des Barrierefrei-Nachweises	12
3.7 Nutzungsphase	12
4. Ansprechpartner und Zuständigkeiten	13
4.1 Zuständigkeiten innerhalb SIB	13
4.2 Beauftragter für Barrierefreiheit	13
4.3 SIB-Bedienstete mit Zusatzqualifikation Barrierefreiheit	13
4.4 Ansprechpartner außerhalb SIB	13

Anlage 01 Rechtliche Grundlagen + einzuhaltende Vorgaben

Anlage 02 SIB-Schema „Nutzungsbereiche“

Anlage 03 SIB-Schema „Besucher, Benutzer, Beschäftigte“

Anlage 04 SIB-Schema „Wichtige Begriffe“

Anlage 05 Nutzergruppen

Anlage 06 Mustergliederung der textlichen Darstellung

Anlage 07 Kriterien, Plangrafik und Legenden für die zeichnerische Darstellung

Anlage 08 Änderungen und baurechtliche Abweichungen

Anlage 09 Beispiel „Barrierefrei-Bestandsaufnahme“

Anlage 10 Beispiel Plandarstellung „Barrierefrei-Konzept“

Anlage 11 Externe Ansprechpartner außerhalb SIB

Anlage 12 „Planungshinweise – Eine Einführung“

0. Zielstellung

Der Leitfaden soll ein einheitliches Handeln innerhalb der Landesverwaltung hinsichtlich Verfahren, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sicherstellen und ein Grundverständnis zur Barrierefreiheit bei staatlichen Bauaufgaben vermitteln. Für Bauvorhaben des SIB legt er unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) Qualitäten fest, die den Zielen der Landesregierung¹ entsprechen. Der Leitfaden dient als Hilfestellung bei Bedarfsermittlung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Schrittweise und systematisch formuliert er Leitlinien zur zeichnerischen und textlichen Darstellung entsprechend des Verfahrensablaufs nach RLBau Sachsen. So werden Maßnahmen zur Barrierefreiheit für alle Projektbeteiligten transparent, nachvollziehbar und prüfbar abgebildet sowie dokumentiert.

¹ SMS (2017): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), 2017; www.publikationen.sachsen.de

1. Geltungsbereich

Der Leitfaden gilt für Baumaßnahmen an **Gebäuden** (mit zugehörigen Außenanlagen) **im Eigentum des Freistaates Sachsen**, die **öffentlich zugänglich** und/ oder Arbeitsstätte sind. Für Arbeitsstättenbereiche sind die Leitfaden-Vorgaben ab **20 Arbeitsplätzen** anzuwenden. Er gilt für Maßnahmen Dritter, soweit vereinbart. Für Bundesbauten gibt es spezifische Vorgaben des Bundes (Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes²).

Der Anwendungsbereich ist grundsätzlich beschränkt auf **Neubaumaßnahmen** oder **Komplettmodernisierungen von Bestandsgebäuden** (d. h. bei grundhafter Sanierung und Ertüchtigung). Gebäude, in denen in der Vergangenheit Barrierefreiheit nach damals geltendem Recht hergestellt wurde, unterliegen bauordnungsrechtlich grundsätzlich dem **Bestandsschutz** (soweit aktuell keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bestehen).

Für **Große Baumaßnahmen** nach Abschnitt E RLBau Sachsen sind die Vorgaben zu baulichen Standards (Kap. 2) und zur Verfahrenseinbindung (Kap. 3) vollumfänglich anzuwenden. Zusätzliche Anforderungen können sich im Einzelfall aus dem genehmigten Nutzerbedarf ergeben.

Für **Kleine Baumaßnahmen** nach Abschnitt D RLBau Sachsen sollen die baulichen Standards nach Kap. 2 sinngemäß angewandt werden, wenn sie im Rahmen der Aufgabenstellung angemessen und notwendig erscheinen (z. B. Umbau Foyer – ja; Neueindeckung Dach – nein).

Bei **Anmietungen zur dauerhaften Bedarfsdeckung** sollen die baulichen Standards nach Kap. 2 sinngemäß angewandt werden. Bei **Anmietungen zur Interimsunterbringung** sind nur die bauordnungs- und arbeitsstättenrechtlichen Mindestanforderungen zu gewährleisten (ggf. zusätzliche Anforderungen aus genehmigtem Nutzerbedarf). Bei Abwägung zwischen baulichen und organisatorischen Maßnahmen gilt der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz.

Umfasst eine Baumaßnahme nur einen Bauabschnitt in einem **Gebäudekomplex mit mehreren Gebäudeteilen** ist im Rahmen der Baumaßnahme ein übergreifendes Barrierefrei-Konzept (Kap. 3.3) für den gesamten Gebäudekomplex zu erstellen. In den vom aktuellen Bauabschnitt **nicht unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen** sind alle sinnvollen bzw. erforderlichen Barrierefrei-Maßnahmen durchzuführen, die zur Gewährleistung durchgängiger Nutzungsketten hinsichtlich Barrierefreiheit beitragen (z. B. Fortführung Leitsystem). Darüber hinausgehende Barrierefrei-Maßnahmen in den anderen Gebäudeteilen sind erst bei der Aktivierung künftiger Bauabschnitte zu berücksichtigen.

Bei **großen Liegenschaften mit mehreren Gebäuden** (z. B. Hochschulcampus, Behördenzentrum, Schlossanlage) soll ein übergreifendes Barrierefrei-Konzept (Kap. 3.3) im Rahmen von Zielplanungen, Liegenschafts- oder Nutzungskonzeptionen erstellt werden.

Der Leitfaden gilt auch als Vollzugsvorgabe zu § 18 des Sächsischen Inklusionsgesetzes (SächsInklusG) und entspricht den Zielsetzungen, die im Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbart sind.

² BMUB (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 4. Auflage, 2016, www.fib-bund.de

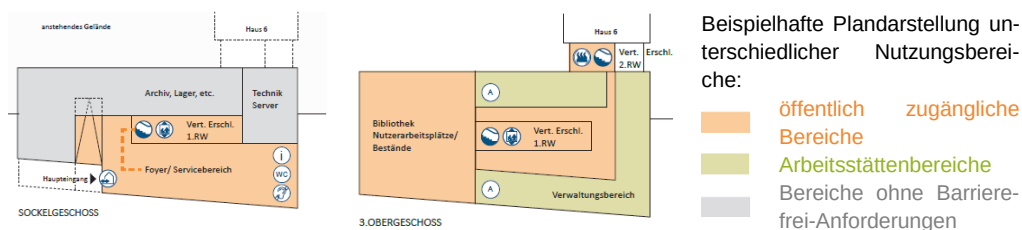
2. Bauliche Standards

2.1 Festlegung von Nutzungsbereichen und Nutzergruppen

Die **Nutzungsbereiche** eines Gebäudes mit zugehöriger Außenanlage sind zu unterscheiden nach:

- **öffentlich zugänglichen Bereichen**, d. h. Bereiche, die im Allgemeinen für Besucher und Benutzer zugänglich und nutzbar sind,
- **Arbeitsstättenbereichen**, d. h. Bereiche, die für die Beschäftigten der Dienststelle zugänglich und nutzbar sind,
- und **Bereichen ohne Anforderungen** an die Barrierefreiheit.

Die zwei erstgenannten Bereiche können sich überlagern. Die Unterscheidung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (Anlagen 01 - 04). Die Plandarstellung und die Darstellung im Erläuterungsbericht sind Kap. 3 dieses Leitfadens zu entnehmen.



Anlage 01
Anlage 02
Anlage 03
Anlage 04

Für die Funktionalität und Ausstattung eines Gebäudes und der zugehörigen Außenanlage ist es weiterhin sinnvoll, nach **Nutzergruppen** zu unterscheiden (siehe Anlage 05).

Anlage 05

2.2 Standards für öffentlich zugängliche Bereiche

In den **Bereichen mit allgemeinem Besucher- und Benutzerverkehr** (öffentlich zugängliche Bereiche) sind die Vorgaben des Bauordnungsrechts und der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwV-TB) maßgeblich, insbesondere DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: öffentlich zugängliche Gebäude“ (Anlagen 01 - 04).

Anlage 01
Anlage 02
Anlage 03
Anlage 04

Für SIB erfolgt die Anwendung der **DIN 18040-1 vollständig**, einschließlich der bauaufsichtlich nicht eingeführten Teile (Ziffer 1 zu DIN 18040-1 lt. Anlage A 4.2/2 VwV-TB):

- DIN 18040-1 Pkt. 4.4 → Leit-, Warn-, Orientierungs- und Informationsangaben verpflichtend im 2-Sinne-Prinzip,
- DIN 18040-1 Pkt. 4.7 → verpflichtende Berücksichtigung der Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Beeinträchtigungen im Brandschutzkonzept, insbesondere Alarmierung und Evakuierung,
- Bauaufsichtliche Konkretisierungen zu Treppen, Toiletten, Stellplätzen etc. bleiben davon unberührt (Ziffern 2-5 zu DIN 18040-1 lt. Anlage A 4.2/2 VwV-TB).

Im Einzelfall können zur Anwendung gelangen:

- Sonderbauvorschriften, z.B. Versammlungsstättenverordnung (siehe Anlage 01),
- und zusätzliche Anforderungen aus dem genehmigten Nutzerbedarf.

2.3 Standards für Arbeitsstättenbereiche

Für Gebäudebereiche, die ausschließlich von Beschäftigten genutzt werden, gibt es bisher keine gesetzlichen Vorgaben, die ein generelles Mindestmaß an baulicher Barrierefreiheit fordern.

Das Arbeitsstättenrecht stellt nur dann Anforderungen an die Barrierefreiheit, wenn behinderte Beschäftigte in der Arbeitsstätte tätig sind (Anlage 01 - 04). Angaben dazu müssen durch den Nutzer erfolgen. Stellt eine nutzende Verwaltung während oder nach Abschluss einer Baumaßnahme Menschen mit Behinderungen ein, können sich daraus neue Anforderungen ergeben, die in dem Gebäude nicht mehr oder nur mit erheblichem Mehraufwand und hohen Kosten umsetzbar sind.

Deshalb sind fortan **durch SIB** im Sinne einer nachhaltigen Gebäudenutzbarkeit **für ausgewählte Räume und Erschließungszonen in Arbeitsstätten** (siehe Tabelle) die Vorgaben der **DIN 18040-1 sinngemäß** und **analog zu Kap. 2.2** anzuwenden, unabhängig davon, ob es behinderte Beschäftigte gibt, jedoch erst ab 20 Arbeitsplätzen:

Anlage 01
Anlage 02
Anlage 03
Anlage 04

Tabelle „Anwendung der DIN 18040-1 sinngemäß und analog zu Kap. 2.2 für ausgewählte Räume und Erschließungszonen in Arbeitsstätten“

Erschließungszonen	Räume
Äußere Erschließung: Gehwege, Rampen - Hinweis: vorzugsweise gemeinsame Wegeführung für Besucher, Benutzer und Beschäftigte zum Haupteingang Stellplätze - Anzahl nach VwV-TB	Büroräume - Mindestens bei: 5 % der allgemeinen Büroarbeitsplätze - Büro Personalrat - Büro Geschäftsführung - Sekretariat - Hinweis: Alarmierung im 2-Sinne-Prinzip, insbesondere wo sich Beschäftigte allein aufhalten (z. B. Einzelbüro)
Eingang, Foyer - Hinweis: vorzugsweise barrierefreien Haupteingang auch als barrierefreien Beschäftigtenzugang nutzen; Nachrüstbarkeit von Bodenindikatoren gewährleisten - Hinweis: Barrierefreiheit an Vereinzelungsanlagen (z. B. Drehkreuze) gewährleisten	Sonstige Räume - bei mehreren gleichartigen Räumen ist je ein Raum ausreichend, mindestens jedoch: - Beratungsraum - Pausenraum (sofern vorhanden) - Teeküche - Kaffeeautomat - Kantine
Treppen und Stufen innen - nach VwV-TB: Barrierefreiheit nur für notwendige Treppen - Hinweis: bei Haupteinstiegstreppen, die keine notwendigen Treppen sind, prüfen, ob/welche Barrierefrei-Maßnahmen sinnvoll sind	Sanitärräume (WC, Dusche) - Anzahl nach VwV-TB - Hinweis: Alarmierung im 2-Sinne-Prinzip, insbesondere weil sich hier Beschäftigte allein aufhalten
Aufzugsanlagen Hinweis: Barrierefreiheit in Erd- und Regelgeschossen gewährleisten	Erste-Hilfe-Raum/Ruheraum Hinweis: Alarmierung im 2-Sinne-Prinzip, insbesondere weil sich hier Beschäftigte allein aufhalten
Flure in Erd- und Regelgeschossen Hinweis: barrierefreier Zugang zu Räumen in Spalte 2 muss mindestens gewährleistet sein	
Türen in Erd- und Regelgeschossen Hinweis: barrierefreie Türen zu Räumen in Spalte 2	
Bedienelemente für vorgenannte Erschließungszonen sowie Räume in Spalte 2	

Hinweise:

Sind in der Arbeitsstätte Menschen mit Behinderungen beschäftigt, gelten die **Barrierefrei-Anforderungen nach Arbeitsstättenrecht zusätzlich** (Anlagen 01 - 04). Diese Anforderungen stellen auf die besonderen Belange des einzelnen Beschäftigten ab und müssen nutzerseits als Bedarf angegeben und genehmigt werden.

Anlage 01
Anlage 02
Anlage 03
Anlage 04

Bautechnische Anforderungen des Arbeitsstättenrechts (insbesondere ASR V3a.2) gehen teilweise über Anforderungen der DIN 18040-1 hinaus. Ein **Abgleich** ist unbedingt erforderlich.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen in Bereichen der Arbeitsstätte

Innerhalb der investiven Baumaßnahme sollen alle baukonstruktiven und bautechnischen Barrierefrei-Maßnahmen realisiert werden, die später nicht mehr bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand und hohen Kosten nachrüstbar sind, z. B. Flur- und Treppenbreiten, zweiter Handlauf, Türbreiten, kontrastreiche Gestaltung.

Für Elemente, Bauteile und technische Anlagen, die für die aktuelle barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht erforderlich sind, sollen lediglich die baulichen Voraussetzungen für die **spätere Nachrüstung im Bedarfsfall** geschaffen werden.

3. Verfahrenseinbindung nach RL Bau Sachsen

Um der **Darstellung** von Barrierefreiheit im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht zu werden, ist die Erstellung eines Barrierefrei-Nachweises **in textlicher und zeichnerischer Form** ein wichtiges Arbeitsinstrument (vergleichbar mit Brandschutznachweis).

Anforderungen und Maßnahmen werden dabei schrittweise und mit zunehmender Detaillierung erfasst, geplant und umgesetzt.

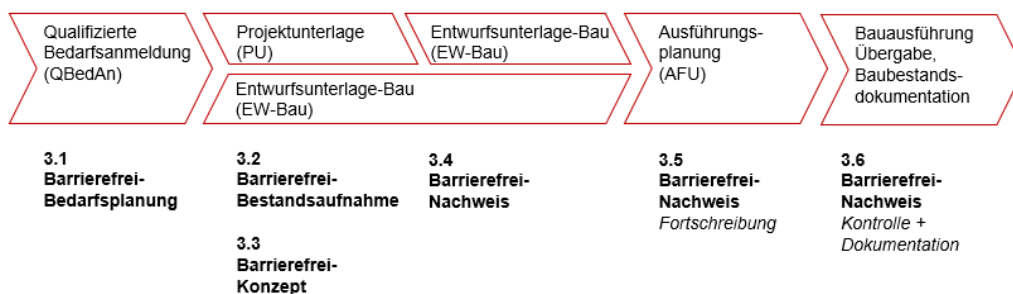
Die nachfolgende Gliederung ermöglicht eine einfache und systematische Arbeitsweise und dient als Anleitung für zu erstellende Unterlagen mit Mindestinhalten und Beteiligungserfordernissen.

So werden Bedarfe, Lösungsansätze und Festlegungen für alle Projektbeteiligten transparent, nachvollziehbar und prüfbar abgebildet sowie dokumentiert.

Die örtliche **Schwerbehindertenvertretung des Nutzes** ist von Beginn an zu beteiligen (verantwortlich: Nutzer). Bei Bedarf können weitere **Interessenvertretungen** hinzugezogen werden (verantwortlich: Nutzer).

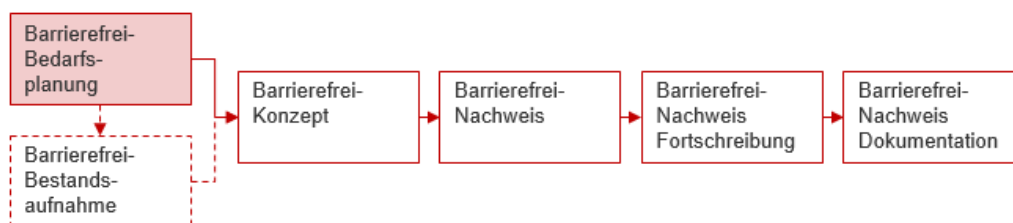
Anlage 11

Barrierefreiheit bedarf grundsätzlich einer integralen Planung. **Planungsleistungen** zur Barrierefreiheit sind hauptsächlich beim Architekten/Objektplaner verankert, fallen aber auch bei anderen Fachplanern an (z. B. TGA, Brandschutz, Freianlagen) und sind zu koordinieren. Bei Bauvorhaben mit sehr komplexen Anforderungen an die Barrierefreiheit kann ein separater Fachplaner für Barrierefreiheit beauftragt werden.



Barrierefreiheit bei GBM im Verfahrensablauf nach RL Bau Sachsen

3.1 Barrierefrei-Bedarfsplanung



Im Rahmen der **Qualifizierten Bedarfsanmeldung (QBedAn)** ist der Barrierefrei-Bedarf zu ermitteln und festzulegen. Dieser setzt sich aus den Mindestanforderungen nach diesem Leitfaden (Kap. 2) und ggf. zusätzlichem Nutzerbedarf zusammen. Soweit erforderlich kann der SIB empfehlen, im künftigen Planungs- und Bauprozess einen separaten Fachplaner für Barrierefreiheit einzuschalten.

Federführung: SIB-Zentrale/Projektentwicklung
 Beteiligung: örtliche Schwerbehindertenvertretung des Nutzers, bei Bedarf des Nutzers weitere Interessenvertretungen (verantwortlich: Nutzer)

Anlage 11

Anforderungen an zu erstellende Unterlagen

Textlicher Teil:

- Nach Mustergliederung (Anlage 06) sind Angaben erforderlich zu:

1	Grundlagen	ja
2	Lage und Nutzung	ja
3	Außenanlagen	nein (ggf. Einzelangaben)
4	Gebäude	nein (ggf. Einzelangaben)
5	Liste TGA	nein
6	Protokolle	sofern vorhanden

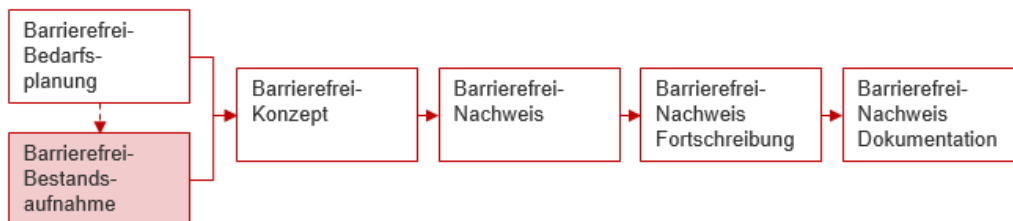
Anlage 06

Zeichnerischer Teil:

- Art der Darstellung: Funktionsschema
- Inhaltliche Kriterien: Festlegung der Nutzungsbereiche
 - Öffentlich zugängliche Bereiche (allgemeiner Besucher-/Benutzerverkehr)
 - Arbeitsstättenbereiche (Beschäftigte)
 - Bereiche ohne Anforderungen
- Farbcodierung: gemäß Anlage 07

Anlage 07

3.2 Barrierefrei-Bestandsaufnahme (bei Bestandsgebäuden)



Das Bestandsgebäude mit zugehöriger Außenanlage ist in der Regel zu Beginn der **EW-Bau** auf Defizite an Barrierefreiheit³ zu untersuchen. Maßgeblich ist die Bestandssituation vor Ort unter Beachtung der künftigen Nutzung (haushaltsmäßig anerkannte QBedAn). Aufgezeigte Handlungsbedarfe bilden die Grundlage für ein Maßnahmenprogramm im Barrierefrei-Konzept (Kap. 3.3) bzw. Barrierefrei-Nachweis (Kap. 3.4).

Federführung: SIB Niederlassung/Sachgebiet Hochbau

Anforderungen an zu erstellende Unterlagen

Textlicher Teil mit Fotodokumentation:

- Darstellung der Barrierefrei-Defizite in Fotografie und Text
- Angabe aller Fotostandorte im Plan (Blickrichtung angeben)

Zeichnerischer Teil:

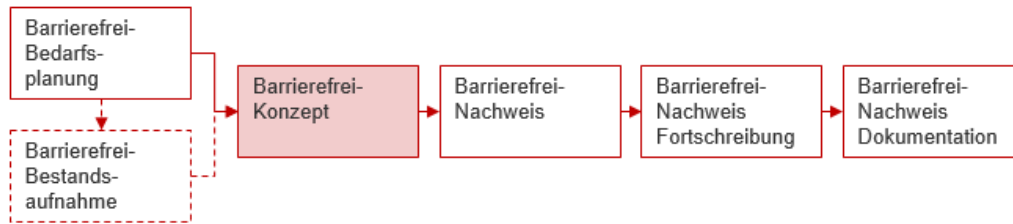
- Art der Darstellung: Plan
(Inhalt und Darstellungstiefe ist projekt-/maßstabsabhängig)
- Farbcodierung: ROT für Defizite
(wenn Barrierefrei-Standards nicht erfüllt sind)
- Plangrafik: gemäß Anlage 07
(in Analogie zu Barrierefrei-Konzept/Barrierefrei-Nachweis)
- Orientierungshilfe: beispielhafte Darstellung in Anlage 09

Anlage 07

Anlage 09

³ Metlitzky, Nadine; Engelhardt, Lutz (Hrsg.): Atlas barrierefrei bauen; Verlagsgesellschaft Rudolf-Müller GmbH & Co. KG, Köln 2019; Kap. A2 2.6 S. 73-84

3.3 Barrierefrei-Konzept



Auf Grundlage der Barrierefrei-Bedarfsplanung (Kap. 3.1) und der Barrierefrei-Bestandsaufnahme bei bestehenden Gebäuden (Kap. 3.2) ist im Rahmen der **Projektunterlage** bzw. der **EW-Bau** das Barrierefrei-Konzept zu entwickeln. Dabei sollen standort- bzw. entwurfsbezogene Zielvorgaben und Lösungsansätze in Varianten erarbeitet werden. Aspekte wie Topografie, Anbindung an Bestandsgebäude, Lage der Eingänge, Prinzip der inneren Erschließung usw. sind zu berücksichtigen und mit weiteren Anforderungen (z. B. Brandschutz, Denkmalschutz) in Einklang zu bringen. Zielkonflikte sind ggf. zu benennen. Die Planungstiefe ist **vergleichbar mit der Vorentwurfsplanung** nach LP 2 HOAI.

Federführung: bei Erstellung Projektunterlage
→ SIB-Zentrale/Projektentwicklung;
bei Erstellung EW-Bau
→ SIB Niederlassung/Sachgebiet Hochbau

Beteiligung: örtliche Schwerbehindertenvertretung des Nutzers,
bei Bedarf des Nutzers weitere Interessenvertretungen
(verantwortlich: Nutzer)

Anlage 11

Anforderungen an zu erstellende Unterlagen

Textlicher Teil/Erläuterungsbericht:

- nach Mustergliederung (Anlage 06) sind Angaben erforderlich zu:

Anlage 06

1	Grundlagen	ja
2	Lage und Nutzung	ja
3	Außenanlagen	Angaben begrenzt auf konzeptionelle Ansätze und Funktionsbeziehungen sowie wichtige entwurfsrelevante Vorgaben
4	Gebäude	Angaben begrenzt auf konzeptionelle Ansätze und Funktionsbeziehungen sowie wichtige entwurfsrelevante Vorgaben
5	Liste TGA	wesentliche Angaben aus 3 + 4
6	Protokolle	sofern vorhanden

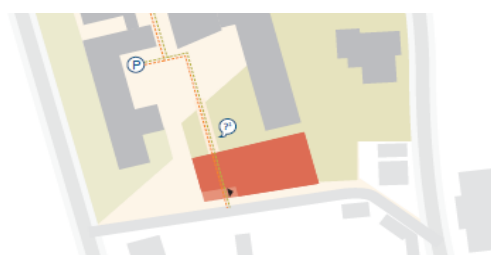
Zeichnerischer Teil/Schemata, Funktionskonzept:

- Art der Darstellung: Schemata, Funktionskonzept
- Inhaltliche Kriterien: gemäß Anlage 07
- Plangrafik: gemäß Anlage 07
- Orientierungshilfe: beispielhafte Darstellungen in Anlage 10 oder im Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes⁴

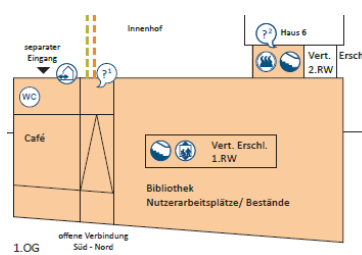
Anlage 07

Anlage 10

Link zu
Bundesleitfaden



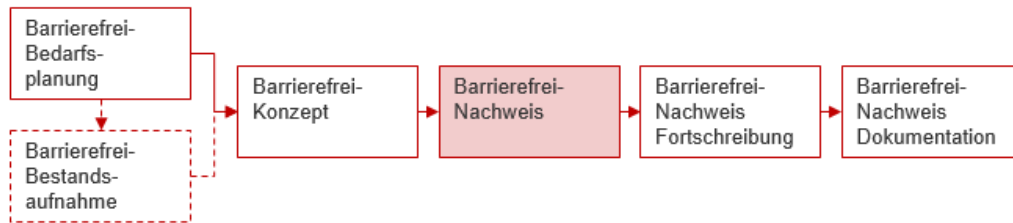
Lageplan



Grundriss 1.OG

⁴ BMUB (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 4. Auflage, 2016, www.fib-bund.de; S. 178 und 182

3.4 Barrierefrei-Nachweis



Auf Grundlage des Barrierefrei-Konzepts (Kap. 3.3) ist innerhalb der **EW-Bau** ein prüfbarer Nachweis zur Erfüllung der Schutzziele von Barrierefreiheit zu erarbeiten. Je nach Planungstiefe EW-Bau sind Festlegungen zu baulichen Details und Materialien zu treffen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind mit weiteren Anforderungen (z. B. Brandschutz, Denkmalschutz) in Einklang zu bringen. Schnittstellen und Zielkonflikte sind festzulegen und zu dokumentieren. Baurechtliche Abweichungen und Abweichungen vom Barrierefrei-Leitfaden sind zu dokumentieren (Anlage 08). Die Planungstiefe ist **vergleichbar mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung** nach LP 3+4 HOAI.

Anlage 08

Federführung: SIB Niederlassung/Sachgebiet Hochbau
 Beteiligung: örtliche Schwerbehindertenvertretung des Nutzers,
 bei Bedarf des Nutzers weitere Interessenvertretungen
 (verantwortlich: Nutzer)

Anlage 11

Anforderungen an zu erstellende Unterlagen

Textlicher Teil:

- Gemäß Mustergliederung (Anlage 06) sind Angaben zu allen Punkten erforderlich.
- Zur Mustergliederung Punkt 3 „Außenanlagen“ und Punkt 4 „Gebäude“ sind, ausgehend von den Schutzziele, Lösungen und ggf. Abweichungen darzustellen und zu dokumentieren⁵.

Anlage 06

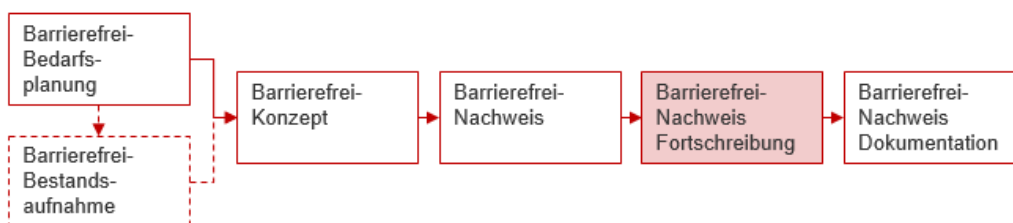
Zeichnerischer Teil:

- Art der Darstellung: Plan
- Inhaltliche Kriterien: gemäß Anlage 07
- Orientierungshilfe: beispielhafte Darstellung im „Leitfaden Barrierefreies Bauen“⁶ des Bundes

Anlage 07

Link zu
Bundesleitfaden

3.5 Fortschreibung des Barrierefrei-Nachweises



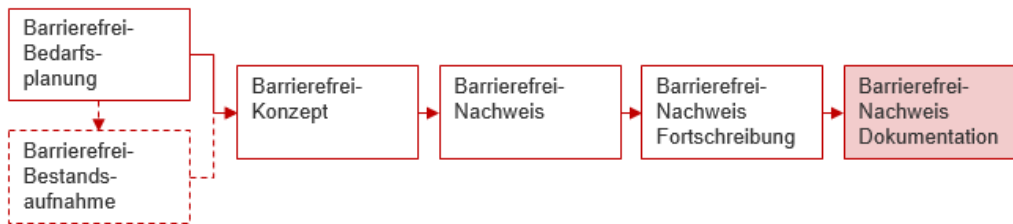
Nach Genehmigung der EW-Bau ist der Barrierefrei-Nachweis in der **Ausführungsplanung** fortzuschreiben. Auflagen und Hinweise aus der Genehmigungsplanung sind einzuarbeiten. Relevante Angaben sind entsprechend der Ausführungsplanung zu konkretisieren und zu detaillieren. Erforderliche Produkteigenschaften sind festzulegen. Baurechtliche Abweichungen und Abweichungen vom Barrierefrei-Leitfaden sind zu dokumentieren (Anlage 08).

Anlage 08

⁵ BMUB (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 4. Auflage, 2016, www.fib-bund.de; S. 35; Hess, Stephanie; Kempen, Thomas; Krause, Dr. Hans-Jürgen: Barrierefrei-Konzept; Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2019; S. 69-91

⁶ BMUB (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 4. Auflage, 2016, www.fib-bund.de; S. 190

3.6 Kontrolle + Dokumentation des Barrierefrei-Nachweises



Während der Bauausführung sind **stichprobenhafte Kontrollen** auf Einhaltung der Vorgaben des Barrierefrei-Nachweises erforderlich, z. B. im Zuge der Rohbauabnahme bzw. vor Beginn des Ausbaus, während des Ausbaus in Abhängigkeit vom Gewerkefortschritt, kurz vor Fertigstellung als Vorbereitung der Schlussabnahme⁷. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die **Fortschreibung des Barrierefrei-Nachweises**. Dieser Nachweis ist das finale Dokument, in das alle Konkretisierungen und Detaillierungen (einschließlich Produkteigenschaften/Herstellernachweise) aus dem Bauprozess einzuarbeiten sind. Baurechtliche Abweichungen und Abweichungen vom Barrierefrei-Leitfaden sind zu dokumentieren (Anlage 08).

Anlage 08

Zu ergänzen sind:

- Hinweise zur Instandhaltung und Wartung,
- und Hinweise zu organisatorischen (nutzerseitigen) Maßnahmen für die Gewährleistung der Barrierefreiheit.

Der Barrierefrei-Nachweis wird Bestandteil der **Bauaufsichtsakte** (K24 RLBau, Nr. 4) und ist damit Teil der **Baubestandsdokumentation** (Abschnitt H RLBau, Nr. 2.5).

3.7 Nutzungsphase

Der Barrierefrei-Nachweis aus der **Baubestandsdokumentation** bildet die Grundlage für die Sicherstellung einer barrierefreien Gebäudenutzung und den Gebäudebetrieb. Nutzer- und Betreiberpflichten regeln sich nach Abschnitt N RLBau. Sind Änderungen und Anpassungen erforderlich, gelten die Regelungen nach Abschnitt N RLBau sinngemäß.

Datenhaltung und Datenpflege:

Es ist vorgesehen, dass zu Beginn der Nutzungsphase Barrierefrei-Informationen aus der Baubestandsdokumentation in das CAFM-System SPARTACUS übertragen und im Bedarfsfall fortgeschrieben werden. Diese sollen zu Dokumentations- und Controllingzwecken sowie zur Informationsbereitstellung dienen (z. B. Amt 24, Berichterstattung). Inhaltliche und datentechnische Vorbereitungen laufen derzeit. → Nähere Informationen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

⁷ Hess, Stephanie; Kempen, Thomas; Krause, Dr. Hans-Jürgen: Barrierefrei-Konzept; Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2019; S. 93

4. Ansprechpartner und Zuständigkeiten

4.1 Zuständigkeiten innerhalb SIB

Allgemeine Grundsatzfragen, Leitvorgaben und Empfehlungen zu diesem Leitfaden	SIB Zentrale, Referat Grundsatz Bau, SIB-Beauftragter für Barrierefreiheit
Maßnahmenkonkrete Anliegen während der Bedarfsanmeldung bzw. -prüfung	SIB Zentrale, Fachgebiet Projektentwicklung
Maßnahmenkonkrete Anliegen während der Planung und Durchführung	SIB-Niederlassungen, Hochbau-Sachgebiete
Liegenschaftskonkrete Anliegen während der Nutzungsphase	SIB-Niederlassungen Immobilienmanagement-Sachgebiete
<i>Datenerfassung -haltung/-pflege im CAFM-System (in Vorbereitung)</i>	<i>SIB Zentrale, Fachgebiet Integriertes Facility Management</i>

4.2 Beauftragter für Barrierefreiheit

SIB verfügt über einen Beauftragten für Barrierefreiheit im Referat Grundsatz Bau. Gemäß § 18 Abs. 4 SächsInklusG nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung der Verpflichtungen nach § 18 SächsInklusG durch Erstellung, Bekanntgabe, Wissensvermittlung, Evaluierung und Fortschreibung dieses Leitfadens
- Ansprechpartner für SIB-Bedienstete mit Zusatzqualifikation Barrierefreiheit, Koordinierung von Erfahrungsaustausch
- Ansprechpartner für Ressorts, Landesbehindertenbeauftragten und AGSV zu allgemeinen Grundsatzfragen (andere siehe Kap. 4.1)
- Mitwirkung bei der Erstellung/ Novellierung von Rechtsvorschriften

Maßnahmenkonkrete Beratung, Planung oder Prüfung sowie Wissensvermittlung an Dritte (z. B. Planer) sind nicht Aufgabe des Beauftragten.

4.3 SIB-Bedienstete mit Zusatzqualifikation Barrierefreiheit

SIB verfügt über Bedienstete mit einer Zusatzqualifikation als „Fachplaner/in für barrierefreies Bauen“ (siehe Liste „Bedienstete mit Zusatzqualifikation“ im SIB-Intranet). Sie sind Ansprechpartner/innen für folgende Auskünfte:

- Unterstützung von SIB-KollegInnen bei der Anwendung dieses Leitfadens,
- Beratung der Prüfbeauftragten im Einzelfall,
- und Mitwirkung am Wissenstransfer.

Eine Beratung Externer oder Dritter (z. B. Planer, Nutzer), schriftliche Stellungnahmen, das Entwickeln oder Prüfen von planerischen Lösungen sowie die Teilnahme an Planungsberatungen sind nicht Aufgabe der Ansprechpartner/innen.

4.4 Ansprechpartner außerhalb SIB

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung des Nutzers ist im Rahmen von Baumaßnahmen von Beginn an **verpflichtend** zu beteiligen (Schwerpunkt: Beschäftigtenbelange im Arbeitsstättenbereich, verantwortlich: Nutzer). **Bei Bedarf** können weitere Interessenvertretungen hinzugezogen werden (Schwerpunkt: Besucher-/ Benutzerbelange im öffentlich zugänglichen Bereich, verantwortlich: Nutzer). Der Nutzer entscheidet über das Erfordernis in Abhängigkeit von der Bauaufgabe.

Anlage 11

Anlage 01 Rechtliche Grundlagen + einzuhaltende Vorgaben

(jeweils in der geltenden Fassung)

Übergeordnete Grundlage:

- Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG) → insbesondere § 18

Bauordnungsrechtliche Grundlagen:

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) → insbesondere §§ 2; 39; 50; 51
- Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwV-SächsBO)
→ insbesondere zu 2; 39; 50; 51
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB)
→ insbesondere Buchstabe A 4.1 und A 4.2 Anlage zu Ziffer I Nummer 1 VwV TB
- Sonderbauverordnungen, sofern zutreffend, z. B.
 - Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO)
 - Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie (SächsBeBauR)
 - Sächsische Hochhausbaurichtlinie (SächsHHBauR)
 - Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR)
 - Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung (SächsGarStellpVO)
- [...]

Arbeitsstättenrechtliche Grundlagen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) → insbesondere § 3a
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
→ insbesondere ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- [...]

Technische Baubestimmungen, Normen, VDI usw.:

- DIN 18040-1: 2010-10 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2: 2011-09 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
Teil 2: Wohnungen
- DIN 18040-3: 2014-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN EN 81-70: 2018-07 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge
Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
- DIN 32984: 2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32986: 2015-01 Taktile Schriften und Beschriftungen – Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift
- DIN 32975: 2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- VDI 6008 Blatt 1: 2012-12 Barrierefreie Lebensräume
– Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen
- VDI 6008 Blatt 2: 2012-12 Barrierefreie Lebensräume
– Möglichkeiten der Sanitärtechnik
- VDI 6008 Blatt 3: 2014-01 Barrierefreie Lebensräume
– Möglichkeiten der Elektrotechnik
- VDI 6008 Blatt 4: 2014-01 Barrierefreie Lebensräume
– Möglichkeiten der Aufzugs- und Hebeteknik
- Anforderungskataloge aus BNB-Zertifizierungssystemen
- [...]

Bauherrenspezifische Anforderungen:

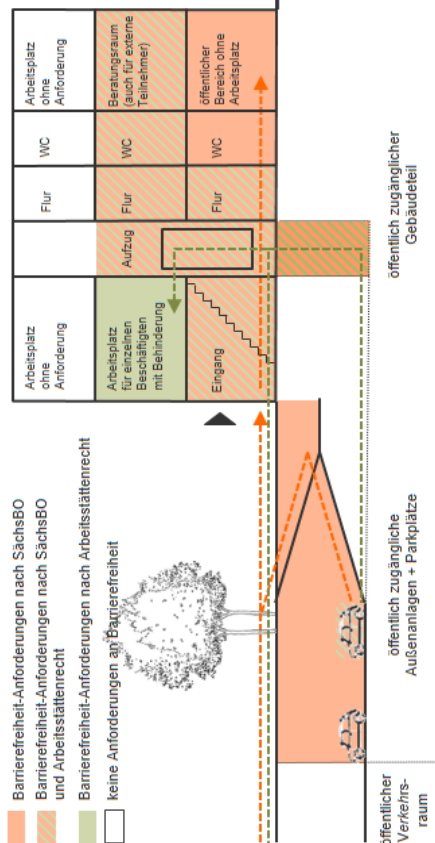
- „Leitfaden Barrierefreiheit für das Planen und Bauen an Gebäuden und Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Freistaates Sachsen“
- Spezifische Vorgaben des Nutzers/Bedarfsträgers
- [...]

Hinweis:

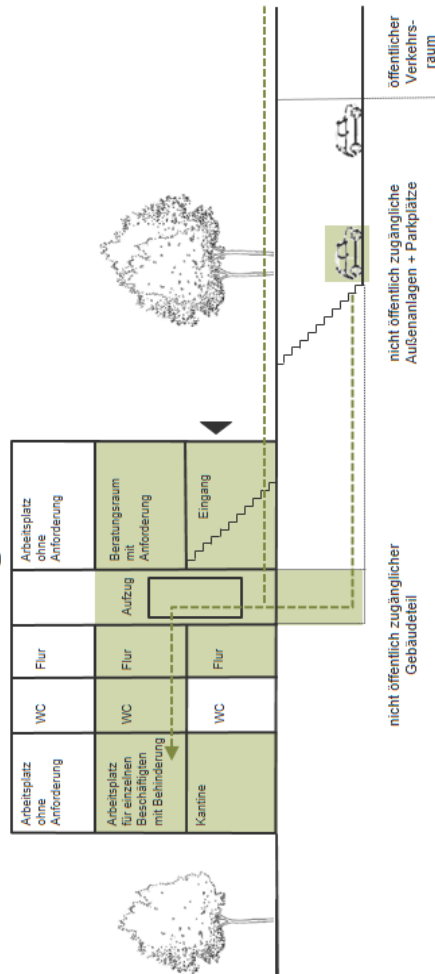
Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist auf das jeweilige Bauvorhaben anzupassen.

Anlage 02 SIB-Schema „Nutzungsbereiche“

öffentlich zugänglicher Gebäudeteil mit Außenanlage und Arbeitsstätte



nicht öffentlich zugänglicher Gebäudeteil mit Außenanlage und Arbeitsstätte



Geltungsbereich im Bauordnungsrecht

SächsBO (§ 2 Abs. 9; § 39; § 50; § 51) und eingeführte Teile der **DIN 18040-1**

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“ § 50 Abs. 2 SächsBO

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe [auffindbar,] zugänglich und nutzbar sind.“ § 2 Abs. 9 SächsBO i.V.m. § 3 SächsInklusG

„Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. ...“ § 50 Abs. 2 SächsBO

(gilt insbesondere für gleichartige Räume, z.B. Serviceräume im Finanzamt)

„Bereiche, die in der baulichen Anlage Beschäftigten vorbehalten sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Anforderungen ... können sich aus dem Arbeitsstättenrecht ergeben ...“ Nr. 50.2.1 VwV zu § 50 SächsBO

„Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten [VwV-TB]...“ § 88a Abs. 1 S.2 SächsBO

„Technische Baubestimmungen: ... Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung ... [für das] barrierefreie Bauen/ Öffentlich zugängliche Gebäude ... [gelten gemäß] DIN 18040-1. ... Bei der Anwendung ... [sind die Konkretisierungen zu] ... notwendige[n] Treppen, ... Toiletten[raum]en, ... Stellplätze[n], ... Besucherplätze[n] in Versammlungsräumen ... [zu beachten].“ Anl. A4.2 und A4.2/2 der Anlage zu Ziffer I Nr. 1 VwV-TB

Geltungsbereich im Arbeitsstättenrecht

ArbStättV (§ 2) i.V.m. Technischen Regeln für Arbeitsstätten **ASR V3a.2** und Sozialrecht

„[...] Arbeitgeber [...] mit [...] mindestens 20 Arbeitsplätzen [...] haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.“ § 71 Abs. 1 SGB IX

„Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.“ 3a Abs. 2 ArbStättV

(Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers erforderlich)

„[...] Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.“ Nr. 1 Abs. 1 ASR V3a.2

„Anforderungen [...] im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen [...] (der Arbeitsstättenverordnung) hinausgehen.“ § 3a Abs. 4 ArbStättV

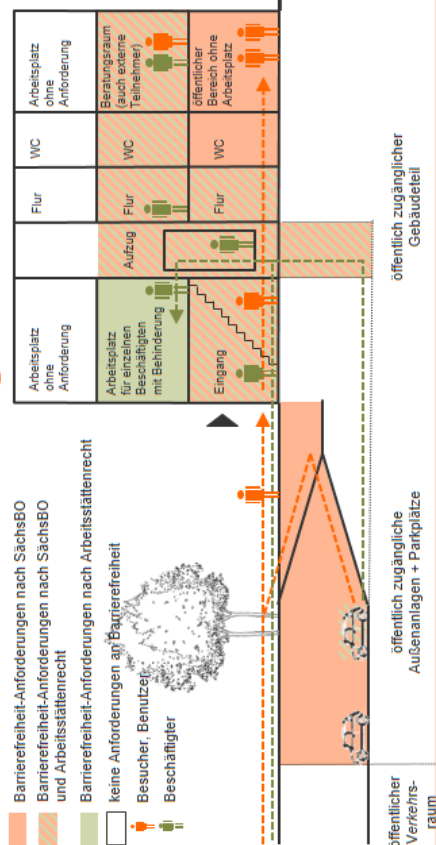
„An Arbeitsstätten, die ganz oder teilweise öffentlich zugänglich sind, stellt das Bauordnungsrecht der Länder auch dann Anforderungen an die Barrierefreiheit, wenn dort keine Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind.“ Hinweis 1 zu Nr. 4 ASR V3a.2

Berücksichtigter Personenkreis:

Der konkrete, behinderte Arbeitnehmer mit seinen spezifischen Belangen an Barrierefreiheit (Arbeitsplatz einschl. Zugänglichkeit, Fluchtweg, notwendige Nebenräume [Beratungsraum, Kantine], WC, Stellplatz etc.)

Anlage 03 SIB-Schema „Besucher, Benutzer, Beschäftigte“

öffentlich zugänglicher Gebäudeteil mit Außenanlage und Arbeitsstätte



Öffentlich zugänglicher Bereich: Wer sind Besucher und Benutzer?

SächsBO (§ 2 Abs. 9; § 39; § 50; § 51) und eingeführte Teile der **DIN 18040-1**

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“ § 50 Abs. 2 SächsBO

→ allgemeiner Besucher- und Benutzerverkehr

Besucher:

= „Publikum“, Personen, die gelegentlich ein Gebäude aufsuchen;
z.B. Eltern in der Schule; Kollegen anderer Institutionen/ Niederlassungen bei Beratungen; Bürger als „Kunde“ im Finanzamt, Seminarteilnehmer bei Fortbildungen

Benutzer:

= Personen, die regelmäßig ein Gebäude nutzen, aber nicht arbeitsrechtlich gebunden sind;
z.B. Schüler in Schule, Studenten in UNI

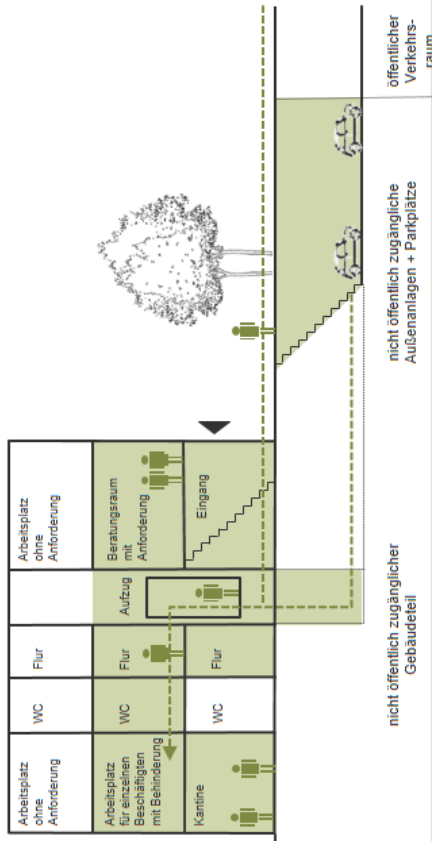
Quelle: Zeitschrift „Barrierefrei planen & Bauen 2.2017“, Artikel Faktus 2 (S.20-24), Verlag Rudolf Müller, Köln
Ergänzungen: SIB

„Normierte“ Nutzergruppe nach DIN 18040-1:

Insbesondere Menschen mit folgenden Einschränkungen/ Behinderungen

- eingeschränktes oder fehlendes Sehvermögen
- eingeschränktes oder fehlendes Hörvermögen
- motorische Einschränkungen (z.B. Rollstuhl)

nicht öffentlich zugänglicher Gebäudeteil mit Außenanlage und Arbeitsstätte



Arbeitsstätte:

Wer ist (unmittelbar) Beschäftigter – welche Beschäftigten gelten als Besucher/ Benutzer?

ArbStättV (§ 2) i.V.m. Technischen Regeln für Arbeitsstätten **ASR V3a.2**

„Anforderungen [...] im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen [...] (der Arbeitsstättenverordnung) hinausgehen.“ § 3a Abs. 4 ArbStättV

„An Arbeitsstätten, die ganz oder teilweise öffentlich zugänglich sind, stellt das Bauordnungsrecht der Länder auch dann Anforderungen an die Barrierefreiheit, wenn dort keine Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind.“ Hinweis 1 zu Nr. 4 ASR V3a.2

→ nur unmittelbar **Beschäftigte** einer Dienststelle
→ Beschäftigte einer anderen Dienststelle, Filiale oder Institution gelten als „**Besucher**“, damit gelten wieder die **Regelungen für öffentlich zugängliche Bereiche**

- z.B. SIB-Kollegen, die an Beratung/ Fortbildung im SMF teilnehmen
- z.B. SIB-Kollegen aus SIB Niederlassung, die an Beratung in SIB Zentrale teilnehmen

→ **Hinweis 1:** Überlagern sich **öffentlich zugängliche Bereiche** und **Arbeitsstätte**, gelten die Regelungen für öffentlich zugängliche Bereiche vorrangig (wenn sie „strenger“ sind).
Besondere, zusätzliche Belange des einzelnen, behinderten Beschäftigten sind parallel zu berücksichtigen.

→ **Hinweis 2:** Anforderungen nach Arbeitsstättenrecht stellen auf den einzelnen, behinderten Beschäftigten mit seinen spezifischen Belangen an Barrierefreiheit ab, d.h. je nach Einzelfall können sich Flächen- und Ausstattungsbedarfe deutlich von der DIN 18040-1 unterscheiden

Klassifizierung

Als **öffentlich zugängliche Bereiche** in:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
- Sport- und Freizeitanlagen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten
- Stellplätzen, Garagen und Toilettenanlagen
(nicht abschließend)

... gelten nach § 50 SächsBO die allgemeinen, dem **Besucher- und**

Benutzerverkehr dienenden Teile wie:

- Eingangsbereiche und Foyers
- Garderoben
- Verkaufsräume
- öffentliche Sanitäranlagen
- Büros mit Besucherfunktion
- Schalter und Wartebereiche
- Pressebereiche und Repräsentationsbereiche
- Räume für Unterkunft und Gastronomie
- Ausstellungs- und Veranstaltungssäle
- Lesesäle, Freihandbereiche
- Unterrichts- und Konferenzräume
- Räume für Sport
- dazugehörige Erschließungsflächen.
(nicht abschließend)

Nicht öffentlich zugängliche Bereiche werden

überwiegend als Arbeitsstätte genutzt. Als Arbeitsstätte werden Bereiche ausgewiesen, die für die übliche Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, wie:

- Arbeitsräume (wie Büroräume, Labors)
- Besprechungs- und Konferenzräume (l kein Besucher-/ Benutzerbereich)
- Lager, Maschinen- und Nebenräume
- Pausen- und Bereitschaftsräume
- Teeküchen und Cafeterien
- Sanitärräume und Erste-Hilfe-Räume
- Innere Erschließung (Verkehrswege, Rampen, Treppen, Türen, Fluchtwege, Notausgänge). (l kein Besucher-/ Benutzerbereich)

Quelle: Leitfaden Barrierefreies Bauen „Hinweise zum inklusiven Planen und Bauen des Bundes“ (s. 17), BMUB, Berlin 2016; Ergänzungen: SIB

Wichtige Begriffe nach Sächsischer Bauordnung

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der **allgemein üblichen Weise**, ohne besondere Erschwernis und **grundsätzlich** ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ § 2 Abs. 9 SächsBO

„in der **allgemein üblichen Weise**“:

= übliche, zweckentsprechende Gebäudefunktion (Regelfall); d.h. Gebäudenutzung sollte grundsätzlich klar definiert sein

- z.B. Foyer mit Haupttreppe im Verwaltungsgebäude: üblich – Besucherempfang, Service, Erschließungsfunktion; NICHT üblich – Vernissage bei interner Ausstellung, Konzert >>> gilt nicht als Regelfall
- z.B. Mensa/ Kantine: üblich – Essensversorgung; NICHT üblich – Weihnachtsmarkt >>> gilt nicht als Regelfall
- z.B. Sporthalle: üblich – sportliche Betätigung; NICHT üblich – Theateraufführung, Konzert >>> gilt nicht als Regelfall
- z.B. Büro: üblich – Büroarbeit; NICHT üblich – Flucht im Brandfall >>> gilt nicht als Regelfall
- z.B. Museum: Verkehrsflächen (Wege, Foyer, Flure etc.), Servicebereich (Information, Kasse, etc.), Ausstellungsräume müssen barrierefrei nutzbar sein >>> d.h. Bereiche, die für den Besucher regulär zugänglich sind;
- NICHT: Werkstätten, Depots, Verwaltungsbereich, Kantine etc. (auch wenn diese ausnahmsweise am Tag der offenen Tür zugänglich sind) >>> gilt nicht als Regelfall
- Achtung: „Tag der offenen Tür“ macht Arbeitsstätte nicht zu öffentlich zugänglichem Gebäude
- Achtung: bei Bezeichnung als „Multifunktionsgebäude“ gibt es keinen üblichen Nutzungsfall, es gelten quasi alle Nutzungsvarianten als Regelfall und müssen entsprechend berücksichtigt werden; daher wichtig: genaue Bezeichnung der Nutzung in Bauaufsichtsakte sinnvoll (möglichst Beschränkung auf 1 Regelfall)
- „ohne besondere Erschwernis“:
- = ohne besonderen Zeit- und Umwege-Aufwand im Vergleich zu anderen Nutzergruppen (es darf Aufwand sein, aber kein besonderer im Vergleich zu anderen Nutzern)
- Es kommt auf den Gebäudekontext an, z.B. ohne besondere Weglänge und den (Zeit-)Mehraufwand, die behinderte Personen im Vergleich zu nicht-behinderten Personen aufwenden müssen;
- z.B. Hochschulgebäude und historische Parkanlage dürfen sich stark unterscheiden, jedoch müssen Weglänge und Aufwand (z.B. zum Erreichen von Sanitäranlagen) für die jeweiligen behinderten und nicht-behinderten Besucher/ Benutzer vergleichbar sein
- „grundsätzlich (ohne fremde Hilfe)“
- = für die übliche Gebäudefunktion
- (≠ Brand-/ Katastrophenfall >>> dieser ist ein Sonderfall und damit nicht die übliche Gebäudefunktion; außerhalb der üblichen Gebäudefunktion darf fremde Hilfe durchaus mit einbezogen werden >>> z.B. als organisatorische Regelung; z.B. wenn Sporthalle für Theateraufführung genutzt wird)
- „ohne fremde Hilfe“
- = selbstständige (eigenständige) Benutzung ohne Assistenzleistung, z.B. von Hilfspersonen; d.h. Behinderter muss auch in der Lage sein, es selbstständig benutzen zu können
- z.B. Zugänglichkeit eines Gebäudes, ohne dass der Pförtner erst einen gesonderten Eingang aufschließen bzw. ein Dritter bei der Überwindung z.B. zu steilen Anstiegen helfen muss

„zugänglich und nutzbar“

= erreichbar und innerhalb des Gebäudes nutzbar, d.h. man muss nicht nur in das Gebäude hineinkommen, sondern es auch nutzen und verlassen können.

Quelle: Meitzky, Nadine (2017): Öffentliche Gebäude – Was, wann, wo barrierefrei? in: Barrierefrei planen & bauen 2.2017, Hrsg.: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2017, Ausgabe 2.2017, Artikel Fokus 2 (S.20-24); Ergänzungen, Beispiele: SIB

Anlage 05 Nutzergruppen

1 Normative Nutzergruppen (Standardnutzer) nach DIN 18040-1

Öffentlich zugängliche Bereiche von Gebäuden und Außenanlagen sind bautechnisch gemäß DIN 18040-1 zu planen und zu bauen. Grundlage bilden die in der DIN angegebenen Nutzergruppen:

- Rollstuhlnutzer mit Standardrollstuhl,
- Personen mit Hörbehinderung (insbesondere mit Högerät),
- Gehörlose, Ertaubte
- Personen mit Sehbehinderung (insbesondere mit max. 30 - 10 % Restsehvermögen; Orientierung erfolgt visuell),
- und Blinde mit Langstock (Orientierung erfolgt taktil oder auditiv).



Hinweise:

- Die Vorgaben der DIN 18040-1 basieren auf den Anforderungen für diese normativen Nutzergruppen (z. B. geometrische Maße, Kontraste, Nachhallzeiten usw.).
- Die DIN berücksichtigt u. a. nicht: Personen mit Mehrfachbehinderung; Personen, die Hilfe von Assistenz-/Begleitpersonen benötigen; Personen mit kognitiver/psychischer Beeinträchtigung (einige Anforderungen der DIN führen für diese Personengruppen aber zu Nutzungserleichterungen).
- Das 2-Sinne-Prinzip hilft immer.

2 Individuelle Nutzergruppen (nicht normativ definiert)

Sollen öffentlich zugängliche Bereiche, Teilbereiche davon oder Bereiche der Arbeitsstätte zusätzlich für individuelle Nutzergruppen nutzbar sein, ist es wichtig, die Belange und Anforderungen der jeweiligen Nutzergruppe zu kennen bzw. zu ermitteln. Daraus können Anforderungen an Gebäude, Ausstattung und organisatorische Maßnahmen abgeleitet werden.

Dieser zusätzliche Bedarf ist vom Bedarfsträger zu genehmigen.

Beispiele:

- Personen, die Hilfe von Assistenz-/Begleitpersonen benötigen (inkl. Blindenhund)
- Rollstuhlfahrer mit Sonderrollstühlen z. B. Elektrorollstuhl, Sportrollstuhl
- Personen mit Rollator (größere Bewegungsfläche als Rollstuhlfahrer)
- Taubblinde Personen
- Groß- und Kleinwüchsige
- Senioren
- Personen mit kognitiven/psychischen Beeinträchtigungen



3 Ausschluss von Nutzergruppen (nur für Arbeitsstättenbereiche)

Sind in Bereichen der Arbeitsstätte einzelne normative Nutzergruppen nicht zu erwarten, können diese von der Betrachtung ausgeschlossen werden. In Abweichung der Vorschriften sind spezifische barrierefrei-Anforderungen für diese Gruppe dort nicht zu berücksichtigen. Derartige Festlegungen sind zu dokumentieren.

Anlage 06 Mustergliederung der textlichen Darstellung⁸

1 Grundlagen

- Aufgabenstellung
- Zugrundeliegende Unterlagen
- Rechtliche Grundlagen und einzuhaltende Vorgaben SIB (Barrierefrei-Leitfaden Anlage 01 verwenden)
- Spezifische Anforderungen aus nutzerseitigem Bedarf
- Schnittstellen zu anderen Planungsgewerken

2 Lage und Nutzung

- Lage, Topografie, Erschließung, städtebauliche Einbindung (Liegenschaft, Baukörper)
- Nutzung
- Nutzungsbereiche (öffentlich zugängliche Bereiche, Arbeitsstättenbereiche)
- Nutzergruppen (Besucher, Benutzer, Beschäftigte, ggf. Ausschluss von Nutzergruppen)

3 Außenanlagen

- ÖPNV-Anbindung und Stellplätze (Privat-/Dienst-Kfz)
- Erschließung des Gebäudes (Wege, Brücken, Stufen/Treppen, Rampen, Aufzugsanlagen, Türen/Tore)
- Aufenthaltsflächen (Freisitze, Terrassen, Park-/Gartenbereiche)
- Ausstattung (Ausstattungsselemente/ Möblierung, Bedienelemente, Kommunikationsanlagen)
- Leiten, Orientieren, Informieren und Warnen (Umsetzung 2-Sinne-Prinzip, Leit-/Orientierungssysteme, Hindernisse/Gefahrstellen)

4 Gebäude

Horizontale Erschließung

- Eingangsbereich/Foyer, Empfang
- Flure, Aufenthaltsbereiche
- Türen

Vertikale Erschließung

- Stufen, notwendige Treppen
(Hinweis: bei Haupteintrittstreppe, die keine notwendigen Treppen sind, prüfen, ob/welche Barrierefrei-Maßnahmen möglich sind)
- Rampen
- Aufzugsanlagen

Ausstattung

- Empfangstresen, Serviceschalter, Kassen, Kontrollen
- Ausstattungsselemente/ Möblierung (z. B. Automaten)
- Bedienelemente, Kommunikationsanlagen
- Fenster, Glasflächen

Leiten, Orientieren, Informieren und Warnen

- Umsetzung 2-Sinne-Prinzip, Leit-/Orientierungssysteme, Hindernisse/Gefahrstellen

Alarmierung und Evakuierung

- Alarmierungs-/Evakuierungskonzept, Selbst- und Fremdreteung, Zwischenaufenthaltsbereiche (Festlegung der Zuständigkeit/Schnittstelle zur Brandschutz-/Evakuierungsplanung erforderlich, siehe auch Pkt. 1)

⁸ BMUB (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 4. Auflage, 2016, www.fib-bund.de; S. 32

Hess, Stephanie; Kempen, Thomas; Krause, Dr. Hans-Jürgen: Barrierefrei-Konzept; Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2019; S. 65;

SIB-spezifische Anforderungen

Räume

- Büroräume mit barrierefreien Arbeitsplätzen (barrierefrei zugänglich und nutzbar)
- Weitere Büroräume (barrierefrei zugänglich, u. a. Geschäftsführung, Vorgesetzte, Personalrat, Sekretariat)
- Besprechungsräume, Warteräume
- Teeküche
- Sanitäranlagen
- Umkleiden
- Erste-Hilfe-Raum, Ruheraum
- Garderobe, Rollstuhlabbstellplatz
- Gastronomie (Kantine, Mensa, Cafeteria)
- Nutzungsspezifische Räume, z. B. Unterrichts-/Seminarräume, Hörsäle, Bibliotheksräume, Wohnheim-/Internatszimmer, Veranstaltungsräume, Zuschauer-/Bühnenräume, Ausstellungsräume, Heil-/Pflegeräume, Hafträume

5 Liste TGA mit Barrierefrei-Anforderungen

Als Übersicht für die TGA-Planung sind hier alle technischen Anlagen/Objekte zusammengefasst aufzuführen, z. B. Sanitärobjekte, Kommunikations-/informationstechnische Anlagen, Förderanlagen, sonstige nutzungsspezifische Anlagen

6 Protokolle (Anlage)

- Abstimmungen mit Nutzer bzw. Schwerbehindertenvertretung des Nutzers
- Abstimmungen mit Sonstigen, z. B. Denkmalpflege, Brandschutzsachverständiger, BNB-Koordinator (BNB = Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen)

(beispielhafte Vorlage: Entfall nicht erforderlicher Angaben/ Ergänzung zusätzlicher Angaben möglich)

Anlage 07 Kriterien, Plangrafik und Legenden für die zeichnerische Darstellung

Darzustellende Kriterien zum Verständnis der Barrierefreiheit ⁹	Barrierefrei-Konzept (Kap. 3.3)	Barrierefrei-Nachweis (Kap. 3.4-3.6)
▪ Angaben zu Lage, Topografie (Höhenlinien, Höhen-niveaus, Gefällewechsel, usw.), städtebauliche Einbindung	X	X
▪ Anbindung an barrierefreie ÖPNV-Haltestellen	X	X
▪ Zuordnung barrierefreier Stellplätze zu den Gebäudeeingängen: Privat-Kfz (Besucher/Benutzer, Beschäftigte); Dienst-Kfz → schematisch → in erforderlicher Anzahl	X	X
▪ Wegeführung von Besuchern, Benutzern, Beschäftigten mit und ohne Beeinträchtigungen → von barrierefreien ÖPNV-Haltestellen und/ oder von Stellplätzen zu den Gebäudeeingängen → horizontale und vertikale Erschließung innerhalb des Gebäudes	X	X
▪ öffentlich zugängliche Bereiche und Arbeitsstättenbereiche mit barrierefrei-Anforderungen im Gebäude und den zugehörigen Außenanlagen (Farbcodierung beachten, siehe unten)	X	X
▪ Angaben zur horizontalen und vertikalen, barrierefreien Erschließung aller Geschosse mit öffentlich zugänglichen Bereichen und/oder mit barrierefreien Arbeitsstättenbereichen (gemäß Kap. 2.3)		X
▪ Räume und Bereiche mit Barrierefrei-Anforderungen		X
▪ Angaben zu TGA mit Barrierefrei-Anforderungen		X
▪ Angaben zu barrierefreier Ausstattung		X
▪ Angaben zu Leit-/Orientierungssystemen, Umsetzung 2-Sinne-Prinzip (ggf. Leitdetails)		X
▪ Angaben zu Alarmierung und Evakuierung, z. B. Zwischenaufenthaltsflächen, Selbst- und Fremdrettung		X
▪ Materialangaben, soweit relevant		X

(beispielhafte Vorlage: Entfall nicht erforderlicher Angaben/ Ergänzung zusätzlicher Angaben möglich)

Plangrafik:

Der „Leitfaden Barrierefreies Bauen“¹⁰ des Bundes stellt Symbolik und Legenden zur zeichnerischen Darstellung von Barrierefreiheit als kostenlose Download-Möglichkeit zur Verfügung. Diese sind in der Barrierefrei-Bestandsaufnahme (Kap. 3.2), im Barrierefrei-Konzept (Kap. 3.3) und im Barrierefrei-Nachweis (Kap. 3.4 - 3.6) zu verwenden. Die Legenden sind beispielhaft und können durch zusätzliche Angaben ergänzt werden. Sie sind abrufbar unter: https://www.leitfadenbarrierefreies-bauen.de/service/downloads?tx_contrast=218

Link zu
Bundesleitfaden

Farbcodierung (in Anlehnung an den „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundes):



Öffentlich zugängliche Bereiche mit allgemeinem Besucher-/Benutzerverkehr



Arbeitsstätte/Bereiche der Beschäftigten mit Barrierefrei-Anforderungen



nicht berücksichtigte Bereiche/Bereiche ohne Anforderungen

⁹ BMUB (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 4. Auflage, 2016, www.fib-bund.de; S. 33, 36,37; SIB-spezifische Anforderungen

¹⁰ BMUB (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 4. Auflage, 2016, www.fib-bund.de; S. 34 und 38

Anlage 08 Änderungen und baurechtliche Abweichungen

1 Änderungen

- Standardisiertes Formblatt gemäß Anlage 4.1 des „Leitfadens zur Erstellung, Prüfung und Genehmigung von Unterlagen zur Abschnitt E der RL Bau Sachsen“ ist zu verwenden
- Fundstelle im SIB-Intranet unter: Organisationshandbuch/D Ablauforganisation/D 06 Planungs- und Baumanagement/D 06 15 GA Prüfleitfaden

SIB-Verfasser: _____

Änderungsvorlage vom: _____ Nr.: _____

zur GEM: _____

Betreff: _____

Veranlasser: _____ **Änderungskategorie:** ☐ rohbaurelevant ☐ technikallevant ☐ ausbaurelevant ☐

Lage: _____

Bauzeit: _____ **Geschoss:** _____ **Achse:** _____ **Raum:** _____

Beschreibung / Erläuterung der Änderung ¹⁾: _____

Begründung ²⁾: _____

Auswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf / Termine³⁾: _____

Kostenauswirkungen (+/-):

KG	EUR brutto	Nr. KKE
200		
300		
400		
500		
600		
700		
Summe:	0,00	

Kompensationsmöglichkeiten bei Mehrkosten⁴⁾: _____

¹⁾ ggf. weitere Ausführungen als Anlage beifügen
²⁾ bei nachträglichen Bedarfänderungen → Begründung durch beauftragte auf separater Anlage

Anlage 4.1 des Leitfadens zur Erstellung, Prüfung und Genehmigung von Unterlagen zu Abschnitt E der RL Bau Sachsen

Löschen Speichern Drucken

Abgeklärt mit:

Architekt	YS&P/Planer	Tragwerkspl.	Feuertürlagenpl.
-----------	-------------	--------------	------------------

Empfehlung Projektleitung: _____

Entscheidung SIB-NL: _____

Zustimmung zu KG 200 – 700: ja ☐ nein ☐

Im Rahmen der genehmigten GEM realisierbar: ja ☐ nein ☐

Genehmigung durch SIB-Zentrale/SMF erforderlich: ja ☐ nein ☐

Zustimmung Nutzer notwendig: ja ☐ nein ☐

Zustimmung Nutzer: ja ☐ nein ☐

Anlagen: ☐ Kostenermittlung incl. Gegenrechnung von Minderkosten
☐ Pläne
☐ ggf. Variantenuntersuchung

Anlage 4.1 des Leitfadens zur Erstellung, Prüfung und Genehmigung von Unterlagen zu Abschnitt E der RL Bau Sachsen

Löschen Speichern Drucken

2 Baurechtliche Abweichungen

- Standardisiertes Formblatt zur Dokumentation der baurechtlichen Zulässigkeit; hier: Abweichungsantrag zu § 67 Abs. 1 SächsBO ist zu verwenden
- Fundstelle im SIB-Intranet unter: Phase Planen und Bauen/Fachthemen PB/ Verfahrensregeln/Dokumentation baurechtlicher Zulässigkeit/2 Abweichungsantrag Paragraph 67 SaechsBO

Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement SIB **Landesamt SACHSEN**

Zulässigkeit einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO

Nr. des Vorhabens: _____ **Genaue Bezeichnung des Vorhabens:** _____

Maßnahmen-Nr.: _____

Baukörper-Nr.: _____ **Ständige "Ordnung":** _____

Lagebezeichnung-Nr.: _____ **Strasse, Hausnummer:** _____

Bezeichnung der Abweichung(en):

Abweichung Nr.: _____

Begründung der Abweichung:

Die Abweichung betrifft eine nach dem geltenden Vorhaben: ja / nein

Die Zustimmung des Nachbarn liegt vor: ja / nein

Besondere Umstände: _____

Beteiligte Untereinheiten: _____

Es besteht Einverständnis zur Zulässigkeit der Abweichung(en) Nr.: _____

Ort, Datum: _____ **Stichtag/Zeitraum:** _____

Ort, Datum: _____ **Prüfbeauftragter:** _____

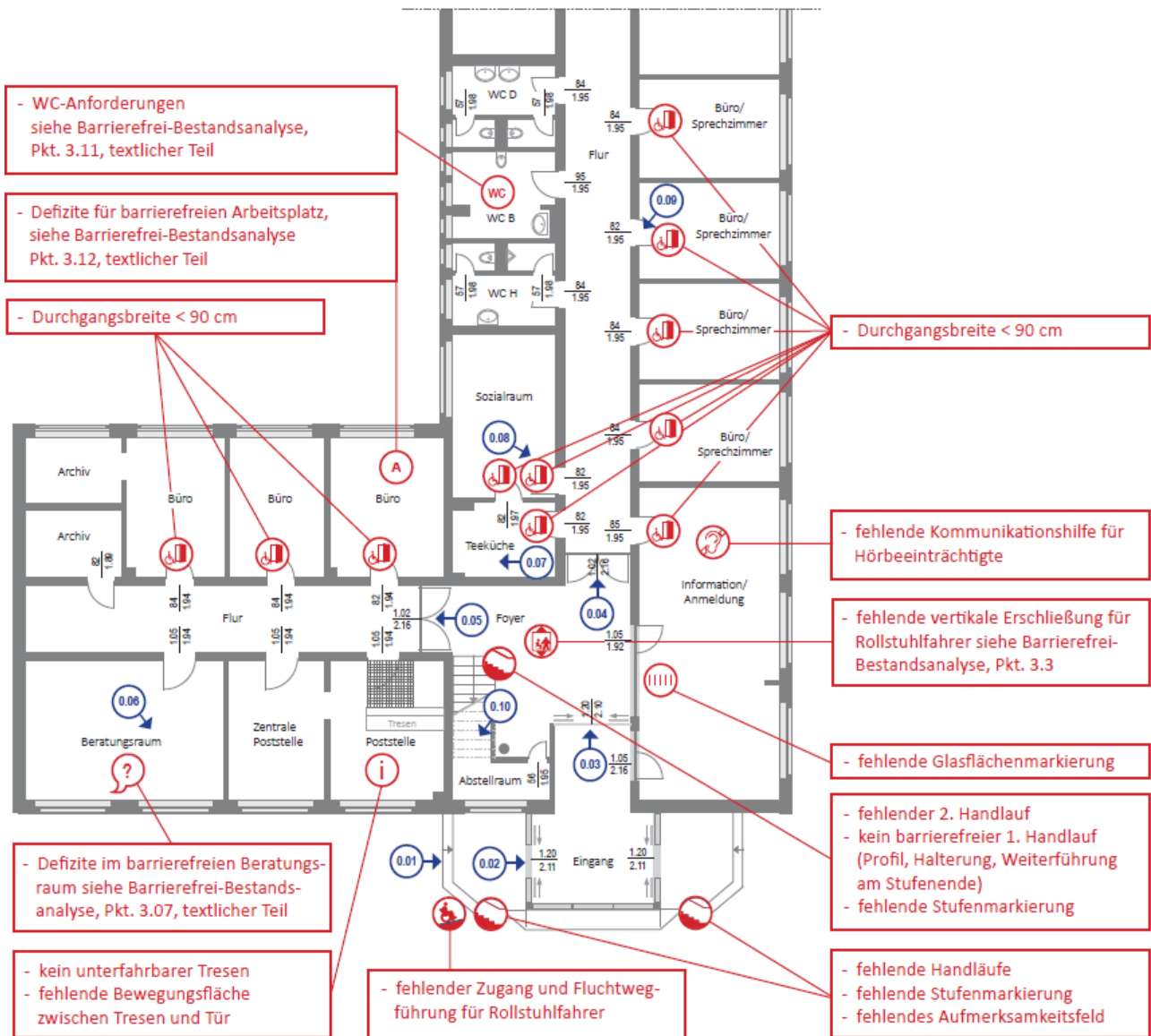
Ort, Datum: _____ **Niederlassungsleiter PB:** _____

GA Gütegerichtliche Prüfung Baurechtlicher - / Brandschutzabweichungen, Anlage 4

Anlage 09 Beispiel „Barrierefrei-Bestandsaufnahme“



BARRIEREFREI-BESTANDSAUFNAHME VERWALTUNGSGEBÄUDE - fiktives Beispiel - Defizit-Analyse



LEGENDE

Die Barrierefrei-Bestandsanalyse besteht aus dieser Plandarstellung (Defizit-Analyse), dem textlichen Teil und der Fotodokumentation. Diese sind unbedingt im Zusammenhang zu betrachten. Dargestellte Barrierefrei-Defizite basieren auf den Bedarfen der künftigen Nutzung (QBedAn) und der Bestandssituation vor Ort.

Die Barrierefrei-Bestandsanalyse dient als Grundlage für ein Maßnahmenprogramm, das mit dem Barrierefrei-Konzept bzw. dem Barrierefrei-Nachweis erarbeitet wird. Die Lösungsfindung erfolgt im Kontext der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung weiterer baulicher und technischer Anforderungen (z.B. Brandschutz, Denkmalschutz).

- 0.01 Standorte Fotodokumentation mit Blickrichtung
- Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer
- barrierefreie Treppe
- barrierefreier Aufzug
- schwellenloser Übergang außen/ innen
- schwellenlose Wegführung für Rollstuhlfahrer
- barrierefreie Informationstheke
- Kommunikationshilfe
- barrierefreie WC-Anlagen

- A barrierefreie Arbeitsstätte
- TGA besondere Anforderungen TGA
- Glasflächenmerkierung
- barrierefreie Tür
- ? detaillierte Angabe zu Defiziten im textlichen Teil
- Bewegungsfläche 1.50 m x 1.50 m

Anlage 10 Beispiel Plandarstellung „Barrierefrei-Konzept“



BARRIEREFREI-KONZEPT HOCHSCHULGEBÄUDE MIT BIBLIOTHEK - fiktives Beispiel -
Lageplan mit Funktionsbeziehungen



LEGENDE

Hinweis 1: Grundstücksgrenze ist Planungsgrenze

Hinweis 2: Ist keine öffentliche ÖPNV-Haltestelle im öffentlichen Raum vorhanden, ist das hier als Defizit anzugeben

— — — — — gemeinsame Wegeführung
Besucher/ Benutzer

— — — — — gemeinsame Wegeführung
Mitarbeiter

• • • • • taktil/ visuell erkennbar getrennte Wegeführung
Besucher/ Benutzer

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ taktil/ visuell erkennbar getrennte Wegeführung
Mitarbeiter



barrierefreie ÖPNV Haltestelle



barrierefreier Stellplatz

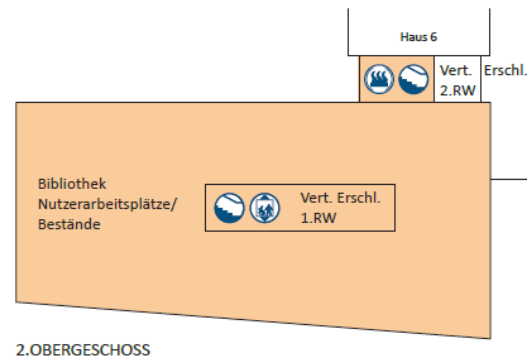
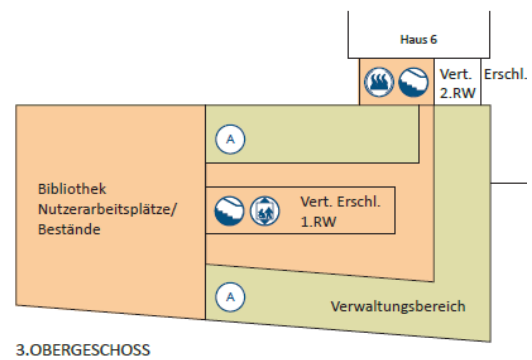
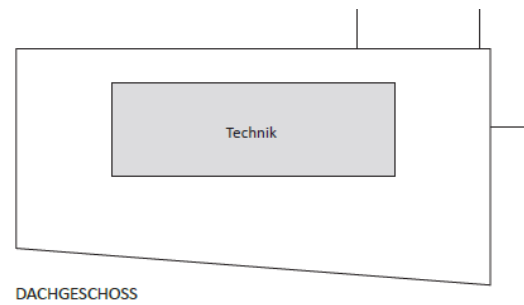
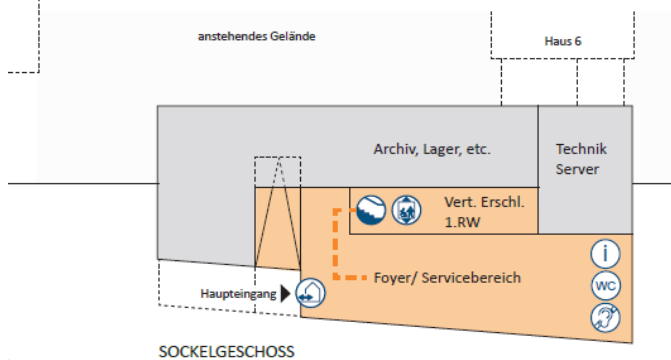
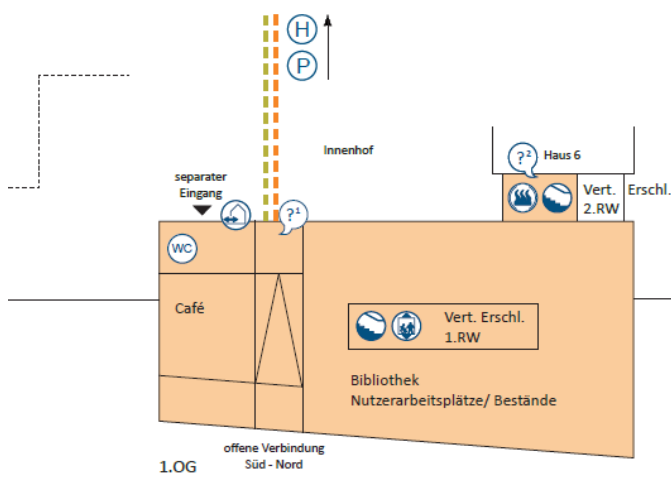
AUFGABEN FÜR DEN NACHWEIS BARRIEREFREIHEIT



Werden Besucher getrennt oder gemeinsam durch die offene Verbindung geführt?
Klärung der Art der vertikalen Erschließung! Rampe oder Aufzug
[ggf. Rampe im Außenbereich, westlich des Gebäudes]



BARRIEREFREI-KONZEPT HOCHSCHULGEBÄUDE MIT BIBLIOTHEK - fiktives Beispiel - Grundrisse mit Nutzungsbereichen



LEGENDE

- Bereiche ohne ständige Arbeitsplätze
- öffentlich zugängliche Bereiche
- Bereich Arbeitsstätte
- gemeinsame Wegeführung Besucher
- gemeinsame Wegeführung Mitarbeiter
- H barrierefreie ÖPNV Haltestelle
- P barrierefreier Stellplatz
- R barrierefreie Rampe

- T barrierefreie Treppe
- A barrierefreier Aufzug
- U schwellenloser Übergang außen/ innen
- B besondere Anforderungen Brandschutz
- i barrierefreie Informationstheke
- K Kommunikationshilfe
- WC barrierefreie WC-Anlagen
- BAD barrierefreies Bad
- A barrierefreie Arbeitsstätte
- TGA Besondere Anforderungen TGA (Technische Gebäudeausrüstung)

AUFGABEN FÜR DEN NACHWEIS BARRIEREFREIHEIT

- ?¹ Werden Besucher getrennt oder gemeinsam durch die offene Verbindung geführt?
- ? Klärung der Art der Vertikalen Erschließung! Rampe oder Aufzug? [ggf. Rampe im Außenbereich, westlich des Gebäudes]
- ?² Berücksichtigung barrierefreier Belange im Brandschutzkonzept

Anlage 11 Externe Ansprechpartner außerhalb SIB

1 Für Arbeitsstättenbereiche: Nutzer/ Örtliche Schwerbehindertenvertretung des Nutzers (Beteiligung verpflichtend)

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung des Nutzers ist bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen gemäß den Festlegungen in Kap. 3 dieses Leitfadens verpflichtet zu beteiligen (ggf. zusätzlich auch Personalräte u. a. Beauftragte des Nutzers). Sie vertritt insbesondere die Belange der Beschäftigten

Der Nutzer ist für die Einbindung und die Koordinierung zuständig.

Ist keine örtliche Schwerbehindertenvertretung vorhanden, werden die Aufgaben durch die nächste Stufenvertretung wahrgenommen: Bezirksschwerbehindertenvertretung > Hauptschwerbehindertenvertretung > Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen (AGSV) kann den Kontakt vermitteln (AGSV@smi.sachsen.de).

2 Für öffentlich zugängliche Bereiche (Besucher, Benutzer): Verschiedene Interessenvertretungen

2.1 Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeiräte des Landkreises/ der Kreisfreien Stadt (Beteiligung bei Bedarf des Nutzers)

Kommunale Interessenvertreter*innen können beratend als Ansprechpartner für die Belange von Besuchern und Benutzern (Publikumsverkehr) hinzugezogen werden.

Der Nutzer entscheidet über das Erfordernis in Abhängigkeit von der Bauaufgabe und ist für die Einbindung zuständig.

Kontakt: <https://www.sk.sachsen.de/kommunale-behindertenbeauftragte-6106.html>

2.2 Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Beteiligung bei Bedarf des Nutzers)

Bei Bauvorhaben von besonderer gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Bedeutung kann auch der Landesbehindertenbeauftragte beratend hinzugezogen werden, z.B. Staatsministerien, Museen, Schlösser u.ä.

Der Nutzer entscheidet über das Erfordernis in Abhängigkeit von der Bauaufgabe und ist für die Einbindung zuständig.

Kontakt: <https://www.sk.sachsen.de/behindertenbeauftragter-der-saechsischen-staatsregierung.html>

3 Beratungsangebote für barrierefreies Planen und Bauen in Sachsen

3.1 Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und Bauen in Sachsen, Träger: Architektenkammer Sachsen, Sozialverband vdK Sachsen e. V., (bei Bedarf des SIB)

Auf Anfrage bietet das Zentrum Beratungen zu Fragen des barrierefreien Planens und Bauens an den Standorten Chemnitz, Dresden und Leipzig an.

Kontakt: <https://www.aksachsen.org/service/beratungen-und-dienstleistungen/beratungszentrum-fuer-barrierefreies-planen-und-bauen-in-sachsen/>

3.2 Regionale Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen¹¹(bei Bedarf des SIB)

Auf Anfrage bieten auch die Regionalstellen Beratungen zu Fragen des barrierefreien Planens und Bauens an den Standorten Chemnitz, Dresden und Leipzig an.

Kontakt:

- **Direktionsbezirk Chemnitz:** Sozialverband VdK Sachsen e. V., Koordinierungs- und Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen, [https://www.vdk.de/sachsen/pages/barrierefreiheit/aufgaben/15677/koordinierungs- und beratungsstelle fuer barrierefreies planen und bauen](https://www.vdk.de/sachsen/pages/barrierefreiheit/aufgaben/15677/koordinierungs-und-beratungsstelle-fuer-barrierefreies-planen-und-bauen)
- **Direktionsbezirk Dresden:** Selbsthilfenetzwerk Sachsen, Kompetenz- und Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen, <https://www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de/index.php?menuid=418>
- **Direktionsbezirk Leipzig:** Behindertenverband Leipzig e. V., Beratungs- und Koordinierungsstelle für barrierefreies Bauen, <https://behindertenverband-leipzig.de/projekte/barrierefreies-bauen/>

Hinweis: Beratungsleistungen ersetzen keine Planung oder Gutachten.

¹¹ Internet, angegebene Websites im Text, Stand 01/ 2020

Anlage 12 „Planungshinweise – Eine Einführung“¹²

1 Grundsätzliche Regeln

Es gibt drei grundsätzliche Regeln, die bei der Planung von Bauten und Angeboten hilfreich sind. Vergegenwärtigt man sich diese, sind bereits die wesentlichen Bedarfe einer Vielzahl von Menschen (mit unterschiedlichen Behinderungen) für eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit abgedeckt.

1.1 Fuß-Rad-Prinzip (Räder-Füße-Regel)

Ist das Gebäude und sind die Angebote sowohl für Rollstuhlnutzer als auch für gehende Besucher durchgängig zugänglich und nutzbar?

1.2 Zwei-Sinne-Prinzip (Kanal-Regel I Mehr-Sinne-Prinzip)

Sind Informationen durch mindestens zwei der Sinne (Sehen und zusätzlich Hören oder Fühlen) wahrnehmbar?

1.3 KISS-Regel

Werden Informationen nach der Methode „Keep It Short and Simple“ („Drücke es einfach und verständlich aus“) angeboten?

Die DIN 18040-1 berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen), motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen, wie zum Beispiel groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck, führen einige Anforderungen der Norm zu einer Nutzungserleichterung.

Wichtig ist, bei allen Teilen eines Gebäudes/bei allen Einrichtungsgegenständen usw. darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Menschen mit Behinderungen gegeben ist. Je nach Behinderung sind dabei unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Achten Sie insbesondere auf folgende Aspekte (**keine abschließende Aufzählung**):

Für Rollstuhlnutzer sind insbesondere ausreichende Bewegungsflächen, ausreichend breite Türen, stufen- und schwellenlose Zugänge, gut berollbare Bodenbeläge und vom Rollstuhl aus erreichbare Bedienelemente wichtig.

Menschen mit Einschränkungen in der Greiffähigkeit und/oder mit eingeschränkter Kraft benötigen Türen und Bedienelemente, die mit wenig Kraftaufwand zu nutzen sind sowie gut greifbare Handläufe.

Für sehbehinderte Menschen sind eine kontrastreiche Gestaltung und eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung wichtig sowie taktil oder akustisch erfassbare Informationen.

Blinde Menschen benötigen zusätzliche taktile oder akustische Hilfen, z. B. Leitsysteme, Ansagen von Informationen usw..

Für hörbehinderte Menschen sind eine gute Raumakustik, gut lesbare optische Informationen sowie ggf. weitere technische Hilfen von besonderer Bedeutung. Gehörlose Menschen brauchen weitere Hilfen, so zum Beispiel bei akustischen Ansagen zusätzlich optische Anzeigen und eine optische Alarmierung bei Notfällen, entsprechend dem Zwei-Sinne-Prinzip.

Menschen mit eingeschränkter Lernfähigkeit brauchen insbesondere einfach verständliche Orientierungssysteme und Informationen (KISS-Prinzip).

→ *Hinweis SIB: keine DIN-normative Nutzergruppe (=zusätzlicher Nutzerbedarf)*

¹² Stadt Münster (2012): Broschüre „Bauen für alle – barrierefrei“, Hrsg. Stadt Münster, Sozialamt, Koordinierungsstelle für Behindertenfragen; 4. Auflage, Juli 2012; Kap. II Nr. 1 S. 11-13)

Kleine Menschen sind unter anderem auf gut erreichbare Bedienelemente angewiesen.
 → *Hinweis SIB: keine DIN-normative Nutzergruppe (=zusätzlicher Nutzerbedarf)*

Bei Fragen zu den Bedarfen von Menschen mit einer bestimmten Behinderung empfiehlt es sich, mit den jeweiligen Interessenvertretungen Kontakt aufzunehmen.

2 Hinweise zur kontrastreichen Gestaltung

Kontraste sind oft die einzigen Hilfen, die sehbehinderte Menschen bei der selbstständigen Lebensführung unterstützen. Sie ermöglichen ihnen zum Beispiel die Orientierung in der baulichen Umwelt und im öffentlichen Verkehr oder die Nutzung von Informationen (z. B. Infotafeln, Monitore).

Die Orientierung wird sehbehinderten Menschen erleichtert, wenn Objekte durch Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form erkennbar sind. Sie wird erschwert, wenn es an Licht fehlt, wenn Dinge sich im Umfeld gleicher Helligkeit verlieren oder wenn die Form nicht auffällig ist. Kontraste dienen der Unterscheidung von visuellen Objekten. Daraus folgt, dass die Erkennbarkeit von Objekten stark reduziert wird, wenn der Kontrast (Leuchtdichtekontrast) gering ist. Andererseits trägt ein hoher Kontrast zum Hintergrund erheblich dazu bei, wichtige Objekte zu unterscheiden.

Bei der Verwendung von Farben ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich Vorder- und Hintergrund nicht nur in der Farbe (Farbkontrast), sondern auch in der Leuchtdichte (Leuchtdichtekontrast) unterscheiden. Die Wirkung von Farbkontrasten wird oft überschätzt. Menschen mit Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes oder Trübungen können diese oft nicht ausreichend wahrnehmen, wenn nicht zugleich auch ein ausreichender Leuchtdichtekontrast vorhanden ist. Noch gravierender ist dies bei Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten. 8 % der männlichen Bevölkerung haben zum Beispiel eine Rot-Grün-Schwäche, so dass sie diese Farben nur als Grautöne wahrnehmen. Es gibt auch andere Formen von Farbfehlsichtigkeit bis hin zur völligen Farbenblindheit, so dass weniger auf „gute“ und „schlechte“ Farbkombinationen, sondern vor allem auf den Leuchtdichtekontrast zu achten ist.

Bei vielen Informationselementen, insbesondere bei Hinweisen für Gefahrensituationen, gibt es bereits vorgeschriebene Farben und Kontraste (z. B. : Hinweis auf Notausgang Weiß auf Grün).

Alle Elemente, die für Informationen, Entscheidungen und Wegeleitung wichtig sind, sollten mit möglichst hohen Kontrasten ausgeführt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Notfallinformationen immer zugänglich sind und weniger relevante Elemente diese nicht „überstrahlen“ (z. B. : hell erleuchtete, sehr kontrastreiche Werbetafel neben einem Notausgang-Schild).

Grundlegende Informationen über die kontrastreiche Gestaltung, Angaben über Ermittlung und Berechnung von Leuchtdichtekontrasten, Richtwerte für Kontraste und Details für bestimmte Standardsituationen enthält die DIN 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“.